

Vertrag über Postdienstleistungen

zwischen der

Kreisstadt Unna

Rathausplatz 1

59423 Unna

- im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -

und

- im Folgenden **Auftragnehmer*in** genannt -

- im Folgenden gemeinsam **Vertragsparteien** genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages; Definitionen

- (1) Vertragsgegenstand ist die Abholung, Vorbereitung samt Frankierung und Beförderung von Briefpostsendungen inklusive Einschreiben der Auftraggeberin bis 2000 gr. Nicht zu den Briefpostsendungen zählen Päckchen und Pakete. Die Einzelheiten sowie wichtige Definitionen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**).
- (2) Eine absolute Sendungs- bzw. Transportmenge sichert die Auftraggeberin nicht zu. Die in der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen genannten Zahlen sind weder Bestandteil noch Geschäftsgrundlage dieses Vertrags. Ein Anspruch auf ein verpflichtendes Auftragsvolumen besteht nicht. Als maximale Sendungsmenge für die Vertragslaufzeit wird von etwa 720.000 Stück ausgegangen. Für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Ausfall von Nutzungsentgelten, Finanzierungskosten, Betriebsunterbrechungen und sonstige Belastungen des*der Auftragnehmer*in durch niedrigere als die in der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen genannten Zahlen besteht kein Ersatzanspruch des*der Auftragnehmer*in.

- (3) Der*Die Auftragnehmer*in muss auf der Grundlage einer gültigen Lizenz der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) gemäß §5 Abs. 1 und §6 PostG arbeiten.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Für diesen Vertrag gelten die folgenden Vertragsbestandteile in nachfolgender Rang- und Reihenfolge:
- a) die Bedingungen dieses Vertrages
 - b) Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW), **Anlage 1**
 - c) Leistungsbeschreibung, **Anlage 2**
 - d) Preisblatt, **Anlage 3**
 - e) Konzept des*der Auftragnehmer*in, **Anlage 4**
 - f) Fragen und Antworten aus dem Vergabeverfahren, **Anlage 5**
 - g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL/B in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des*der Auftragnehmer*in oder sonstige nicht unter Abs.1 aufgeführte Unterlagen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Das gilt grundsätzlich auch für etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen von Nachunternehmer*innen des*der Auftragnehmer*in; ausnahmsweise gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Post AG in Zweifelsfällen vorrangig, wenn sich der*die Auftragnehmer*in im Rahmen ihrer Leistungspflichten der Deutsche Post AG für die Beförderungsdienstleistungen an den*die Adressat*in bedient.
- (3) Die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsbestandteile ist sogleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, Unstimmigkeiten und Unklarheiten, die sich zwischen den Vertragsbestandteilen ergeben sollten.
- (4) Der*Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile mit der Sachkunde eines*einer erfahrenen Dienstleister*in auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen und die Auftraggeberin für den Fall, dass Widersprüche oder sonstige

Unstimmigkeiten und Unklarheiten vorliegen, möglichst frühzeitig hierüber schriftlich zu informieren. Etwaige Widersprüche oder sonstige Unstimmigkeiten und Unklarheiten haben die Vertragsparteien möglichst umgehend nach der Information durch den*die Auftragnehmer*in einer Klärung zuzuführen und über die Art und den Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu entscheiden.

§ 3 Pflichten des*der Auftragnehmer*in

- (1) Der*Die Auftragnehmer*in betreibt die Abholung, Vorbereitung samt Frankierung und Beförderung von Briefpostsendungen der Auftraggeberin. Er*Sie gewährleistet eine sichere, rechtskonforme, effektive, ökonomische und ökologische sowie nachhaltige Leistung.
- (2) Die nähere Ausgestaltung der Pflichten des*der Auftragnehmer*in ergibt sich aus der in Anlage 2 enthaltenen Leistungsbeschreibung sowie der von dem*der Auftragnehmer*in erstellten Konzeption, die als Anlage 4 dem Vertrag beigelegt ist.

§ 4 Projektabwicklung und Beschwerdemanagement

- (1) Der*Die Auftragnehmer*in hat vor Vertragsbeginn alle notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, sodass ein reibungsloser Ablauf und Übergang zum 01.01.2027 sichergestellt ist. Nach Auftragserteilung findet daher zeitnah ein Auftaktgespräch statt.
- (2) Weiterhin erfolgen jährlich zwei Projektgespräche, zu denen der*die Auftragnehmer*in aktuelle Daten zu statistischen Zwecken (z. B. Postaufkommen nach Sendungsart) aufzubereiten hat.
- (3) Die Daten gemäß Abs. 2 können von der Auftraggeberin auch außerhalb der regelmäßigen Projektgespräche, vor allem aber bei begründeten Beschwerden, angefordert werden. Sie sind spätestens zwei Tage nach textlicher Anforderung an die Auftraggeberin zu übermitteln.
- (4) Die Auftraggeberin setzt den*die Auftragnehmer*in bei Mängeln in der Leistung, Mitarbeiter*innen- oder Empfänger*innenbeschwerden sowie sonstigen Auffälligkeiten in Textform hiervon in Kenntnis. Der*Die Auftragnehmer*in hat hierauf unverzüglich, d.h. binnen

eines Werktags nach Eingang der Beschwerde, eine Stellungnahme in Textform unter Nennung von konkreten Verbesserungsvorschlägen und Gegenmaßnahmen einzureichen.

§ 5 Preis

- (1) Der*Die Auftragnehmer*in erhält eine Vergütung nach den im Preisblatt von dem*der Auftragnehmer*in eingetragenen Preisen je Produkt für die Vorbereitungs- und Beförderungsleistung sowie eine Pauschale für die Abholung der Sendungen von der Auftraggeberin (vgl. Anlage 3). Die Preise vergüten sämtliche Leistungen des*der Auftragnehmer*in.
- (2) Die Preise sind Netto-Preise zuzüglich der für den*die Auftragnehmer*in zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Mehrwertsteuer.
- (3) Der*Die Auftragnehmer*in sichert wettbewerbskonforme Preise zu.
- (4) Eine Preisanpassung während der Vertragslaufzeit einschließlich der optionalen Laufzeiten ist nicht vorgesehen. Folgendes wird hierzu konkretisierend und klarstellend geregelt:
 - a) Ausgenommen hiervon sind die Brutto-Preise bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes. Die Änderung der Vergütung wird frühestens mit Geltung des neuen Umsatzsteuersatzes wirksam.
 - b) Hat der*die Auftragnehmer*in jedoch bei der Angebotseinreichung für Teile des Auftragsgegenstandes den Umsatzsteuersatz mit 0 (in Worten: Null) angegeben, da davon ausgegangen wird, insoweit keiner Umsatzsteuerpflicht zu unterliegen, bleibt er*sie hieran gebunden, wenn sich diese ihm*ihr obliegende umsatzsteuerrechtliche Einschätzung als falsch erweist bzw. er*sie durch gesetzliche Änderungen zur Umsatzsteuerabführung verpflichtet wird. Etwaige Mehrkosten durch abzuführende Umsatzsteuer trägt daher der*die Auftragnehmer*in.
- (5) Wenn Bestandteile des Angebotes von der Bundesnetzagentur zu genehmigen sind und dies zeitlich befristet erfolgt, können bei den betreffenden Positionen die Preise angepasst werden. Dies setzt voraus, dass der*die Auftragnehmer*in auf diese Positionen innerhalb seines*ihres Angebotes aufmerksam macht.

§ 6 Laufzeit

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2030 geschlossen (vier Jahre).
- (2) Es gilt eine zwölfmonatige Probezeit, innerhalb derer die Auftraggeberin den Vertrag zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen kündigen kann. Kündigungsgründe sind maximal und beispielsweise solche aus § 7 des Vertrags.

§ 7 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Auftraggeberin hat das Recht, den Vertrag fristlos durch schriftliche Erklärung aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt, wenn der*die Auftragnehmer*in wesentliche Vertragspflichten nicht oder sonstige Vertragspflichten wiederholt nicht ordnungsgemäß erbringt oder die jeweils geltenden relevanten gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt und jeweils dadurch die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Auftraggeberin unzumutbar wird.
- (2) Als wichtige Gründe gelten dabei insbesondere:
 - a) die wiederholte, im Verlauf einer Zeitspanne von drei Monaten, gerechnet von der jeweiligen Verletzung, mindestens fünfmal in Textform gerügte Verletzung der Abhol-, Beförderungs- und Rücklieferungszeiten
 - b) die wiederholte, im Verlauf einer Zeitspanne von drei Monaten mindestens fünfmal in Textform gerügte unzuverlässige oder fehlerhafte Zustellung
 - c) allgemeine wesentliche Unregelmäßigkeiten, die den Geschäftsbetrieb der Auftraggeberin beeinträchtigen
 - d) ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 9
 - e) andere schwerwiegende Verstöße gegen die Vertrags- und Leistungsbedingungen
 - f) eine wesentliche Verschlechterung im Sinne des § 490 Abs. 1 BGB, die in den Vermögensverhältnissen des*der Auftragnehmer*in eintritt oder einzutreten droht
 - g) die Stellung eines Eigenantrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den*die Auftragnehmer*in, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den*die Auftragnehmer*in, die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels

Masse oder die Einsetzung einer vorläufigen Insolvenzverwalterin bzw. eines vorläufigen Insolvenzverwalters

h) Entzug der Lizenz der Bundesnetzagentur.

- (3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Kündigung zu Lasten des*der Auftragnehmer*in auf einen Teil der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beschränken.

§ 8 Rechnungslegung, Zahlung

- (1) Grundlage der Rechnungserstellung ist der Preis nach § 5 bzw. **Anlage 3**.
- (2) Die Rechnungen sind bei der Auftraggeberin grundsätzlich monatlich nachträglich einzureichen.
- (3) Die Rechnungen sind mit den Preisen ohne Mehrwertsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Mehrwertsteuerbetrag ist am Schluss mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistungen gilt.
- (4) Zahlungen sind 30 Tage nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung fällig.
- (5) Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- (6) Weitere Details der Rechnungslegung legen die Vertragsbeteiligten nach Vertragsschluss einvernehmlich fest.
- (7) Bei Rückforderung der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der*die Auftragnehmer*in nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 9 Geheimhaltung/Datenschutz/Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Die von der AG übernommenen Sendungen unterliegen dem Postgeheimnis und dem Datenschutz.
- (2) Der*Die AN verpflichtet sich insbesondere:
 - a) Zur Wahrung des Datenschutzgeheimnisses nach der DSGVO und dem DSG NRW.
 - b) Zur Wahrung des Postgeheimnisses nach §§ 64 und 67 ff. Postgesetz und der DSGVO.
 - c) Zum Schutz der empfängerbezogenen Daten. Diese dürfen nur zum Zwecke der Zustellung benutzt werden; insbesondere ist jede weitergehende und länger andauernde Speicherung, die Verwendung für eigene Interessen und/oder Weitergabe an Dritte verboten.
- (3) Der*Die AN verpflichtet sich, alle Mitarbeiter*innen und Erfüllungsgehilf*innen (insbesondere Nachunternehmer*innen) über Bedeutung und Inhalt der Datenschutzregelungen und des Briefgeheimnisses zu belehren und sie auf deren Beachtung förmlich gemäß DSGVO zu verpflichten.
- (4) Der*Die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, die ihm*ihr durch die Tätigkeit für die AG bekannt gewordenen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln, insbesondere unterwirft sich der*die Auftragnehmer*in der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 10 Nachunternehmer*inneneinsatz

- (1) Der*Die Auftragnehmer*in darf Dienstleistungen auf Nachunternehmer*innen nur übertragen oder einen Wechsel eines Nachunternehmens vornehmen, wenn die Auftraggeberin im Einzelfall in Textform zugestimmt hat. Das gilt nicht für die Deutsche Post AG als Nachunternehmerin, wenn sie von dem*der Auftragnehmer*in für die Beförderung zu den Adressat*innen vorgesehen ist. Für bereits im Angebot benannte Nachunternehmer*innen gilt der Zuschlag als Zustimmung.
- (2) Soweit Leistungen von dem*der Auftragnehmer*in auf Nachunternehmer*innen übertragen werden, ist der*die Auftragnehmer*in verpflichtet, den Nachunternehmer*innen die für

den*die Auftragnehmer*in geltenden Pflichten der Abs. 3 und 4 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer*innen zu kontrollieren. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 S.2.

- (3) Im Fall der nachträglichen Übertragung von Dienstleistungen auf Nachunternehmer*innen oder des Auswechselns von Nachunternehmer*innen kann die Auftraggeberin Nachweise über die Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmens verlangen. Die Zustimmung zum Wechsel eines Nachunternehmens darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmens versagt werden. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 S. 2.
- (4) Der*Die Auftragnehmer*in ist für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen (mit Ausnahme des Falls nach § 10 Abs. 1 S. 2) verpflichtet,
 - a) bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmen zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist
 - b) Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
 - c) bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen und
 - d) den Nachunternehmen keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem*der Auftragnehmer*in und der Auftraggeberin vereinbart sind.
- (5) Die Verantwortung für die Auswahl der Nachunternehmer*innen liegt bei dem*der Auftragnehmer*in. Bei der Beauftragung der Nachunternehmer*innen handelt der*die Auftragnehmer*in im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die von dem*der Nachunternehmer*in ausgeführten Arbeiten gelten als von dem*der Auftragnehmer*in ausgeführt.

§ 11 Personal

- (1) Der*Die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, bei der Ausführung des Vertrages

- a) nur zuverlässige und fachkundige Beschäftigte einzusetzen
 - b) durch eine ausreichende Zahl von Beschäftigten die qualitativ ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu gewährleisten
 - c) keine Beschäftigten ohne erforderliche Arbeitserlaubnis einzusetzen.
- (2) Der*Die Auftragnehmer*in hat die von ihm*ihr Beschäftigten mit einem Firmenausweis auszustatten. Der Ausweis ist von den Beschäftigten mitzuführen und zur Legitimation auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bei der Beauftragung von Nachunternehmer*innen gelten für deren Beschäftigte die vorstehenden Absätze entsprechend. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 S. 2.

§ 12 Haftung

- (1) Der*Die Auftragnehmer*in haftet für Schäden, die von ihm*ihr, von seinen*ihren Beschäftigten oder von sonstigen Erfüllungsgehilf*innen verursacht wurden, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung war weder vorsätzlich noch fahrlässig. Für Schäden, die auf das Verhalten seiner*ihrer Beschäftigten oder Erfüllungsgehilf*innen zurückzuführen sind, gilt dies nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben.
- (2) Der*Die Auftragnehmer*in ist von der Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die er*sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er*sie nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt).
- (3) Die Haftung des*der Auftragnehmer*in für die Überschreitung von Zulieferfristen oder wegen einer sonstigen Abweichung von einem vereinbarten Termin ist auf die jeweilige maximale Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung begrenzt, die der*die Auftragnehmer*in gemäß den Bedingungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Ausschreibung abzuschließen und zu unterhalten hat.
- (4) Zeigt die Auftraggeberin oder der*die Empfänger*in einen (Teil-)Verlust oder eine Beschädigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Ablieferung schriftlich an, so wird

vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn die Auftraggeberin oder der*die Empfänger*in dem*der Auftragnehmer*in die Überschreitung nicht innerhalb von 28 Tagen nach Ablieferung oder Rückgabe an die Auftraggeberin schriftlich anzeigt.

- (5) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Einlieferung an den*die Empfänger*in abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Der*Die Auftragnehmer*in führt auf eigene Rechnung Nachforschungen nach dem Verbleib von Sendungen durch und berichtet der Auftraggeberin unverzüglich hierüber.
- (6) Der*Die Auftragnehmer*in haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des*der Auftragnehmer*in oder eines*einer seiner*ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilf*innen beruht.
- (7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Antikorruptionsklausel

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der*die Auftragnehmer*in Personen, die für die Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihm*ihr nahestehenden Personen, wozu insbesondere Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) in der gültigen Fassung zählen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des*der Auftragnehmer*in stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm*ihr beauftragt oder mit seinem*ihrem Wissen und Willen für ihn*sie tätig sind.

§ 14 Kontrollen

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem*der Auftragnehmer*in auf Grund dieses Vertrages auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Sie darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen des*der Auftragnehmer*in und der

Nachunternehmer*innen sowie in die zwischen dem*der Auftragnehmer*in und Nachunternehmer*innen abgeschlossenen Verträge nehmen.

§ 10 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. Der*Die Auftragnehmer*in hat seine*ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

- (2) Der*Die Auftragnehmer*in und seine*ihre Nachunternehmer*innen haben vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß Abs. 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind ihr diese Unterlagen vorzulegen. § 10 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der*Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, seinen*ihren Nachunternehmer*innen die Verpflichtungen aus diesem Paragraphen aufzuerlegen und auf die Einhaltung dieser Verpflichtungen hinzuwirken. § 10 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 15 Vertragsstrafe

- (1) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§ 9, 13 und 14 genannten Verpflichtungen verwirkt der*die Auftragnehmer*in eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 v. H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme (Gesamtsumme des Preisblatts, multipliziert mit der regulären Vertragslaufzeit von 4 Jahren). Jede Zuwiderhandlung wird – unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs – als gesonderte Tat angesehen; bei fortdauernden Verstößen wird die Vertragsstrafe je angefangene Woche des Verstoßes fällig. Die Auftraggeberin kann einen über den Vertragsstrafenanspruch hinausgehenden Schaden von dem*der Auftragnehmer*in unter Anrechnung etwaiger Vertragsstrafen ersetzt verlangen.
- (2) Der*Die Auftragnehmer*in ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Abs. 1 auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm*ihr eingesetzte*n Nachunternehmer*in oder einen von diesem*dieser eingesetzte*n Nachunternehmer*in zu vertreten ist.
- (3) Schuldhafte Verstöße gegen die in Abs. 1 genannten Paragraphen durch den*die Auftragnehmer*in oder seine*ihre Nachunternehmer*innen berechtigen die Auftraggeberin darüber hinaus zur fristlosen Kündigung des Vertrags. Die verwirkte Vertragsstrafe oder entstandene Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 16 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Unna.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Abtretung und der Verkauf von Forderungen des*der Auftragnehmer*in gegen die Auftraggeberin bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner*innen werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form; dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Unna,

für die Kreisstadt Unna

für den*die Auftragnehmer*in

Dirk Wigant

Bürgermeister

Firmenstempel und rechts-
verbindliche Unterschrift